

Festsetzungen nach Planzeichenverordnung

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO) Zweckbestimmung Nahversorgung
 - geschlossene Bauweise
 - VKF 1.600 m² maximale Verkaufsfläche
 - BGF 2.600 m² maximale Bruttogrundfläche
 - Baugrenze
 - Zahl der Vollgeschosse, Höchstmaß
 - maximale Gebäudehöhe / Traufhöhe max.
 - Bahnanlage
 - Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
 - Private Grünfläche
 - Anpflanzung / Erhalt von Laubbäumen (§9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
 - Anpflanzung / Erhalt von Hecken und Sträuchern (§9 (1) Nr. 25 BauGB)
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets
 - Einfahrt/Ausfahrt
 - Hinweise und nachrichtliche Übernahme**
 - Gemarkungsgrenze
 - Flurgrenze
 - Flurstücksgrenze
 - 26/7 Flurstücknummer
 - Gebäudebestand
 - abzubrechende Gebäude
 - Höhenlinie
 - Baum
 - Böschung
 - Stützmauer
- Kartengrundlage: ALK 11-2008
Vermessungsbüro Buck • Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur • Caldener Str. 9 • 34127 Kassel



- Rechtsgrundlagen:**
- Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018) (BGBl. I S. 466)
 - Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert 22.04.1993 (BGBl. I S. 2986)
 - Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 98)
 - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986)
 - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986)
 - Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950)
 - Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470)
 - Hessisches Naturschutzgesetz (HENatG) vom 04.12.2006 (GVBl. I S. 619), zuletzt geändert 12.12.2007 (GVBl. I S. 851)
 - Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 06.05.2005 (GVBl. I S. 305), zuletzt geändert 19.11.2007 (GVBl. I S. 792)
 - Hessisches Forstgesetz (HFG) vom 10.09.2002 (GVBl. I S. 582), zuletzt geändert am 07.09.2007 (GVBl. I S. 567)
 - Hessische Gemeindeordnung (HGO) vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert 15.11.2007 (GVBl. I S. 757)
 - Hessische Bauordnung (HBO) vom 18.06.2002 (GVBl. I S. 274), zuletzt geändert 06.09.2007 (GVBl. I S. 548)

Stellplatzsatzung:
Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die Satzung zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen oder Garagen und zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder für das Gebiet der Stadt Kassel in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Baumschutzsatzung:
Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Kassel, den 11.03.2009 Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur gez. Buck Vermessungsbüro Buck	Aufgestellt. Kassel, den 17.03.2009 Der Magistrat gez. Witte Stadtrat Lt. Baudirektor
Kassel, den 11.05.2009 Die Stadtverordnetenversammlung gez. Kaiser Stadtverordnetenvorsteher	Öffentlich auslegen in der Zeit vom 18.05.2009 bis einschließlich 19.06.2009. Kassel, den 12.05.2009 Der Magistrat gez. Witte Stadtrat
Kassel, den 22.06.2009 Stadtplanung und Bauaufsicht gez. Scheuch Technischer Angestellter	Öffentlich auslegen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches am 04.05.2009. Kassel, den 22.06.2009 Der Magistrat Stadtrat
Kassel, den 21.12.2009 Der Magistrat Oberbürgermeister	Öffentlich auslegen gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch vom 18.05.2009 bis einschließlich 19.06.2009. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung wurden bekannt gemacht in der Stadtausgabe Kassel der Hessisch-Niedersächsischen Allgemeinen Nr. 107 vom 09.05.2009. Kassel, den 16.12.2009 Die Stadtverordnetenversammlung gez. Kaiser Stadtverordnetenvorsteher
	Der Satzungsbeschluss wurde gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch ortsüblich bekanntzumachen. Kassel, den 14.01.2010 Der Magistrat Stadtrat

Festsetzungen durch Text

- Planungsrechtliche Festsetzungen (§9 Abs. 1 BauGB i. V. mit BauNVO)**
- 0 Allgemeines**
Der Bebauungsplan Nr. VII / 29 der Stadt Kassel vom 05.04.1975 wird innerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplans geändert.
- 1 Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. mit §§ 1 bis 15 BauNVO)**
- 1.1 SO Sondergebiet der Zweckbestimmung Nahversorgung (§11 BauNVO)
- 1.2 Im SO - Baufenster A - ist ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb der Fachrichtung Lebensmittelvollsortimenter und sonstige der Nahversorgung dienende Dienstleistungs-, Geschäfts- und Ladennutzungen mit zusammen bis zu 1.600 m² Verkaufs- und Nutzfläche und bis zu 2.600 m² Geschossfläche zulässig. Davon darf die Verkaufs- und Nutzfläche der sonstigen Dienstleistungs-, Geschäfts- und Ladennutzungen zusammen höchstens 600 m² erreichen.
- 1.3 Im SO - Baufenster B - ist ausschließlich eine Überdachung zulässig.
- 1.4 Im SO - Baufenster C - sind Betriebswohnungen und Büroflächen zulässig.
- 1.5 Im SO Sondergebiet sind Tankstellen, Kfz-Waschanlagen, Vergnügungstätten, Sex-Shops und Bordelle nicht zulässig.
- 2 Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. mit §§ 16 bis 21a BauNVO)**
- 2.1 Im SO darf die zulässige Grundfläche durch Stellplätze mit ihren Zufahrten gemäß §19 Abs. 4 BauNVO bis zu einer Grundflächenzahl von 0,7 überschritten werden.
- 2.2 Im SO - Baufenster A - darf die Oberkante Traufe 161,0 m ü. NN. mit Ausnahme des gesondert gekennzeichneten Bereiches nicht überschreiten. Im gesondert gekennzeichneten Bereich darf die Oberkante Traufe 165,0 m ü. NN. nicht überschreiten.
- 2.3 Im SO - Baufenster B - darf die Oberkante der Überdachung 162,0 m ü. NN. nicht überschreiten.
- 3 Nebenanlagen, Stellplätze und Zufahrten (§9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)**
- 3.1 Im Geltungsbereich sind höchstens 70 Pkw-Stellplätze zulässig.
- 3.2 Die Anordnung der Pkw-Stellplätze ist innerhalb der gekennzeichneten Flächen für Stellplätze vor und hinter dem Markt-komplex zulässig. Pkw-Stellplätze für Behinderte sowie der Betriebswohnung zugeordnete Stellplätze sind auch außerhalb der gekennzeichneten Flächen für Stellplätze zulässig.
- 3.3 Zur Erschließung des SO Sondergebietes ist eine gebündelte Zu- und Ausfahrt am Forstbachweg zulässig. Die bestehende Ausfahrt zum Eibenweg genießt vertraglich geregelten Bestandsschutz, solange die Fläche nicht für Bahnbetriebszwecke oder anderweitig in Anspruch genommen wird.
- 3.4 Niederschlagswasser, das auf Kfz-Stellplätzen anfällt, darf nur dann versickert werden, wenn dadurch eine Verunreinigung des Grundwassers nachweislich nicht zu erwarten ist. Soweit dies zutrifft, sind ebenerdige, nicht überdeckte Stellplätze so herzustellen, dass Regenwasser versickern kann z.B. in Form von breitflügeligen Pflaster, Rasenfugenpflaster, Schotterrassen, wassergebundenen Decken. Im übrigen gilt die jeweils gültige Stellplatzsatzung der Stadt Kassel.
- 4 Maßnahmen zur Minderung schädlicher Umwelteinflüsse (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 und 24 BauGB)**
- 4.1 Die Anlieferung darf nur in der Zeit von 6 - 22 Uhr erfolgen.
- 4.2 Alle Fahrgassen des Parkplatzes, die Durchfahrt sowie die Flächen des Anlieferens sind mit Asphaltoberflächen auszuführen.
- 4.3 Einkaufswagenabstellboxen außerhalb des Gebäudes sind einzuhäusen und mit der Öffnung zum Marktgebäude hin zu orientieren.
- 4.4 Zwischen dem Gebäude Forstbachweg 47c und dem Kundenparkplatz ist eine 2 m hohe und 9 m lange Lärmschutzwand nach Maßgabe des schalltechnischen Gutachtens Nr. 08464/1 anzuzubauen.

- 4.5 An den Gebäudeaußenflächen im SO - Baufenster A Obergeschoss - sind soweit erforderlich passive Schallschutzmaßnahmen gemäß DIN 4109 umzusetzen.
- 4.6 Der Schallemissionspegel von Kühl- und Lüftungsaggregaten des Lebensmittelmarktes darf 68 dB(A) nicht überschreiten.
- 4.7 Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind für Neubauvorhaben und Ersatzinvestitionen nur mit Erdgas oder Heizöl EL betriebene Feuerungsanlagen mit Brennwertnutzung zugelassen, die den aktuellen Forderungen des Umweltscheitens 'Blauer Engel' genügen, sofern kein Anschluss an das Fernwärmenetz erfolgt.
- 4.8 Anlagen, die unter die "Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen" (Z. BImSchV) fallen, sind nicht zulässig.
- 5 Anpflanzung und Erhalt von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)**
- 5.1 An den zeichnerisch festgelegten Standorten sind Laubbäume, Sträucher und Hecken gemäß Artenliste zu pflanzen.
- 5.2 Die als zu erhaltend festgesetzten Bäume, Sträucher und Hecken sind dauerhaft zu pflegen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.
- Baurechtliche Festsetzungen gemäß § 81 Hessische Bauordnung**
- 6 **Dächer (§ 81 Abs. 1 Nr. 1 HBO)**
- 6.1 Im SO - Baufenster A - sind nur Dächer mit einer Neigung bis höchstens 25° zulässig.
- 6.2 Im SO - Baufenster B - ist die Überdachung überwiegend durchsichtig auszuführen.
- 7 **Fassadenbegrünung (§ 81 Abs. 1 Nr. 5 HBO)**
- Im SO - Baufenster A sind die Außenwandflächen von Gebäuden zu mindestens 25% mit Schling- und Kletterpflanzen zu begrünen, dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.
- 8 **Werbeanlagen (§ 81 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HBO)**
- 8.1 Werbeanlagen dürfen die Traufen der Gebäude nicht überragen.
- 8.2 Lichtwerbeanlagen sind nur am Forstbachweg, im Vor- und Eingangsbereich sowie an den dem Forstbachweg zugewandten Fassadenflächen in Baufenster A zugelassen. Sonstige Werbeanlagen sind auch an den dem Eibenweg zugewandten Fassadenflächen in Baufenster A zugelassen.
- 8.3 Es sind insgesamt höchstens 3 Fahnenmasten jeweils bis zu einer Höhe von 6,50 m und höchstens 2 Werbeteilen bis zu einer Höhe von 3,00 m zulässig.
- 9 **Gestaltung der Grundstücksfreiflächen (§ 81 Abs. 1 Nr. 5 HBO)**
- 9.1 Mindestens 20% der Grundstücksflächen sind als Grünflächen (Vegetationsflächen) herzustellen und dauerhaft zu pflegen.
- 9.2 Flächen für Restwertstoffammelstellen und Entsorgungsbehälter, die nicht in die Bebauung integriert sind, sind mit Sichtschutzhecken einzuräumen bzw. mit Rankgerüsten zu umgeben und mit Rankgewächsen dauerhaft zu begrünen.
- Pflanzenliste**
- Ahorn (Acer pseudoplatanus, A. platanoides)
 - Eiche (Quercus robur)
 - Erle (Alnus glutinosa)
 - Esche (Fraxinus excelsior)
 - Linde (Tilia cordata)
 - Robinie (Robinia pseudoacacia)
 - Silberweide (Salix alba)
 - Holunder (Sambucus)
 - Hasel (Corylus avellana)
 - Liguster (Ligustrum vulgare)
 - Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus)
 - Schneeball (Viburnum opulus)
 - Forsythie (Forsythia)
 - Fläder (Syringa vulgaris)
 - Hainbuche (Carpinus betulus)

- Hinweise:**
- Städtebaulicher Vertrag**
Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans wird ein städtebaulicher Vertrag gemäß §11 BauGB zwischen der Stadt Kassel und dem Vorhabenträger abgeschlossen.
- Schalltechnisches Gutachten:**
Mit dem Gutachten Nr. 08464 vom 18.12.2008 einschließlich Ergänzung vom 11.02.2009 des Akustikbüros Göttingen, Bunsenstr. 9 c, 37073 Göttingen, Tel. 0551 / 5 48 58-0, wurde die zu erwartende Lärmimmissionsbelastung bei Betrieb des erweiterten Lebensmittelmarktes untersucht. Es kommt zu dem Ergebnis, dass:
- bei der vorgesehenen Erweiterung der gewerblichen Nutzung die Immissionsrichtwerte in der benachbarten Bebauung (55/40 dB(A) tags/nachts) nicht überschritten werden, wenn zwischen dem Kundenparkplatz und dem Wohnhaus Forstbachweg 47c eine 2 m hohe und 9 m lange Schallschutzwand angeordnet wird,
- die Immissionsrichtwerte gemäß TA-Lärm für MI-Gebiete im Plangebiet eingehalten werden,
- die Grenzwerte für Immissionen aus dem bestehenden öffentlichen Straßenverkehr (64/54 dB(A) tags/nachts) im nördlichen Randbereich des SO - Baufenster A - überschritten werden,
- die Orientierungswerte für die Betriebswohnung im südlichen Plangebiet zur Nachtzeit überschritten werden.
- Verkaufsfläche:**
Definition gemäß Einzelhandelsersatz des Landes Hessen Nr. 2.2.4 vom 2005: "Als Verkaufsfläche gilt der gesamte Teil der Geschäftsfläche, auf welcher der Verkauf abgewickelt wird und der dem Kunden zugänglich ist (einschließlich Kassenzonen, Standflächen für Warenträger, Gänge, Stellflächen für Einrichtungsgegenstände, Treppen innerhalb der Verkaufsräume). Zu der Verkaufsfläche zählen auch Freiflächen, die nicht nur vorübergehend für Verkaufszwecke genutzt werden sowie Lageräume, die gleichzeitig dem Verkauf dienen."
- Altstandort:**
Werden bei der Baumaßnahme Bodenauffüllungen, optische oder geruchliche Veränderungen des Erdreiches oder alte Tanks vorgefunden oder besteht aus anderen Gründen Verdacht auf Kontamination des Erdreiches, ist die Untere Wasserbehörde der Stadt Kassel (Tel. 0561 / 787-6244) sofort zu informieren.
- Trinkwasserschutzgebiet:**
Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes Zone III.



STADT KASSEL
documenta-Stadt

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. VII / 29 - 1. Änderung "SO-Nahversorgung Forstbachweg"

PLANNINGSTUFE	MASSSTAB	DATUM
	1 : 500	27.07.2009
GEZEICHNET	BLATTGRÖSSE	DATENERSTELLUNG
kk	780 x 841 mm	ArchCAD 7.0
PLANUNG	Köpping Architektur+Planung • 34125 Kassel Wallstraße 2 B • Tel. 0561 / 57 999-24 Fax -25 arch.koeping@t-online.de	
AUFTRAGGEBER	Fröhlich Gildhoff GbR Jörg Fröhlich-Gildhoff Mittelhöfer Straße 11-13, 34587 Felsberg	

VII / 29